

Durchführungsbestimmungen

für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in der Steiermark -

Agrarische Operationen

I. Rechtsgrundlagen

II. Zielsetzungen und Förderungsmaßnahmen

III. Antragstellende Personen

IV. Förderungsgegenstand und Beihilfenintensität

V. Förderungsvoraussetzungen

VI. Förderungsabwicklung

VII. Datenschutz

VIII. Personenbezogene Bezeichnungen

IX. Inkrafttreten

I. Rechtsgrundlagen:

- Mitteilung der Kommission – Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1,
- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1, Artikel 14, Artikel 15 und Artikel 49;
 - Artikel 14 Abs. 3 lit. c) für die in Punkt IV. 1., 2., 3. und 4. angeführten Beihilfen,
 - Artikel 14 Abs. 3 lit. f) und g)) für die in Punkt IV. 5. angeführte Beihilfe,
 - Artikel 15 für die in Punkt IV. 6. und 7. angeführte Beihilfe,
 - Artikel 49 Abs. 4 lit. a) und b) für die in Punkt IV. 1., 2., 3. und 4. angeführten Beihilfen;
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023; für die in Punkt IV. 5., 6. und 7. angeführte Beihilfe (betreffend Forstsektor),
- Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetz 2013 (StLWFöKaG), LGBl. Nr. 32/2013 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2022,
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2021
- Allgemeine Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft in der Fassung 2023

II. Zielsetzungen und Förderungsmaßnahmen:

Die Zielsetzungen und Förderungsmaßnahmen sind in den §§ 2 und 7 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetzes und in den Bodenreformgesetzen geregelt. Dabei handelt es sich um die Verbesserung der Agrarstruktur durch z.B. Grundzusammenlegungen, Bodenschutzmaßnahmen, Verbesserung der inneren Verkehrslage.

Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung und Sicherung einer wirtschaftlich gesunden, ökologisch verträglichen, regional ausgewogenen und leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft.

III. Antragstellende Personen:

- Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (wie: Agrar-, Bringungs-, Siedlungs- und Zusammenlegungsgemeinschaften sowie Flurbereinigungsgemeinschaften),
- bewirtschaftende Personen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen eines behördlich genehmigten freiwilligen Nutzungstauschs mit Ausnahme der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen.

IV. Förderungsgegenstand und Beihilfenintensität:

Die gegenständliche Förderung wird als Zuschuss des Landes zu den anrechenbaren Kosten gewährt.

Förderungsfähig sind:

1. Errichtung von Wegen zur äußeren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und Hofstellen sowie die bauliche Verbesserung solcher Wege, die dem Stand der Technik nicht entsprechen,
Förderungsintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:

bis 50% außerhalb des benachteiligten Gebietes,

bis 55 % im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes,
bis 65% im Berggebiet;

2. Errichtung von Wegen zur inneren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sowie die bauliche Verbesserung solcher Wege, die dem Stand der Technik nicht entsprechen,
Förderungsintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:

bis 40% außerhalb des benachteiligten Gebietes,

bis 55% im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes,
bis 60% im Berggebiet;

3. Instandsetzung von Wegen (Generalsanierung), nicht aber Instandhaltung
Förderungsintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:
bis 50%

4. Bodenverbessernde Maßnahmen (insbesondere Kultivierungsplanen Entwässerungsanlagen)
Förderungsintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:
bis 50%

5. Grunderwerb für landschaftsgestaltende Maßnahmen und deren Ausgestaltung
(Ökomaßnahmen und Wassererhaltungsmaßnahmen)
Förderungsintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:

bis 60%

6. Vermessungskosten im Zuge der landwirtschaftlichen Flurbereinigung
Förderungsintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:
bis 50%

7. Vermessungskosten bei allen anderen Bodenreformmaßnahmen
Förderungsintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:
bis 50%

V. Förderungsvoraussetzungen:

Beihilfen werden nur gewährt, wenn alle für die Umsetzung erforderlichen Bewilligungen vorliegen.

1. Für Betriebe der Primärerzeugung gilt:

- Beihilfeanträge werden vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben schriftlich gestellt und haben zumindest folgende Angaben (Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472) zu enthalten:
 - Name und Größe des Unternehmens; (es sind nur KMU im Sinne von Artikel 2 Z. 52 der Verordnung (EU) 2022/2472 entsprechend Artikel 1 Abs. 1 lit. a) zugelassen)
 - Beschreibung des Projekts oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Projekts bzw. der Tätigkeit;
 - Standort des Projekts oder der Tätigkeit;
 - eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten;
 - Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Projekt bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie jene Betriebe, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen (Artikel 1 Absatz 4 lit. a der VO (EU) 2022/2472).
- Die Vorschriften des Art. 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 über die Kumulierung mit anderen Beihilfen werden eingehalten.
- Eine Koppelung von Landesförderungen mit anderen staatlichen Beihilfen ist zulässig. In diesem Falle sind zusätzlich die entsprechenden Förderungsrichtlinien und die Kumulierungsbestimmungen des Artikels 8 der VO (EU) Nr. 2022/2472 einzuhalten.

2. Für Betriebe im Forstsektor

betreffend die in Punkt IV. 1., 2., 3. und 4. angeführten Beihilfen gelten sämtliche oben angeführten Voraussetzungen mit der Maßgabe, dass außer KMU auch große Unternehmen zugelassen sind.

3. Für Betriebe im Forstsektor

betreffend die in Punkt IV. 5., 6. und 7. angeführten Beihilfen gilt:

Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831. Beihilfeanträge sind gemeinsam mit Verpflichtungserklärung und De-minimis-Erklärung einzubringen.

VI. Förderungsabwicklung:

- Abwicklungsstelle ist die Abteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.
- Die Agrarbezirksbehörde hat nach Bekanntgabe des jährlich zur Verfügung stehenden Ausgabenrahmens durch die Förderungsabwicklungsstelle die einzelnen Vorhaben in Jahresarbeitspläne (Rahmenprogramme) zusammenzufassen.
Für jedes zu fördernde Vorhaben ist ein Förderungsantrag inkl. Verpflichtungserklärung, im Falle eines Antrages nach Punkt IV. 5., 6. und 7. bei Forstbetrieben ist zusätzlich eine De-minimis-Erklärung im Wege der Agrarbezirksbehörde an die Förderungsabwicklungsstelle zu übermitteln. Eine Auszahlung von Landesmitteln für genehmigte Projekte hat nach Maßgabe des Baufortschrittes zu erfolgen. Die Auszahlungsunterlagen sind im Wege der Agrarbezirksbehörde an die Förderungsabwicklungsstelle zu übermitteln.
- Eine Auszahlung von Landesmitteln kann erfolgen, wenn ein Finanzierungsplan für das Gesamtvorhaben vorliegt und die Aufbringung der Interessentenleistungen gesichert erscheint.

VII. Datenschutz – Veröffentlichungen:

Das Land Steiermark ist ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Informationen gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c) der VO (EU) 2022/2472 werden bei Vergabe von Einzelbeihilfen von mehr als 10.000 EUR an Unternehmen der Primärerzeugung auf einer Beihilfe-Plattform veröffentlicht.

Weiters werden Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR an Verarbeiter-/Vermarkter-/Forstbetriebe auf einer Beihilfe-Plattform veröffentlicht.

VIII. Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesen Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

IX. Inkrafttreten:

Die gegenständlichen „*Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in der Steiermark – Agrarische Operationen*“ treten mit 1. Dezember 2025 in Kraft und nach Maßgabe einer Folgeregelung der oben angeführten Gruppenfreistellungsverordnung im Agrar- und Forstsektor mit 30.06.2030 außer Kraft.

Diese Durchführungsbestimmungen ersetzen die von der Steiermärkischen Landesregierung am 27.04.2023 beschlossenen „*Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in der Steiermark - Agrarische Operationen*“.

Auf die Gewährung von Förderungen nach diesen Durchführungsbestimmungen besteht kein Rechtsanspruch.